

10. Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß in das Spezialbudget Nr. 44 II 1 des laufenden Jahres zur Ausführung der Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle der Betrag von 2000 M nachträglich eingestellt wird.

Mitteilung des Senats

vom 28. Mai 1909.

1. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek.

Den von der Deputation für die Stadtbibliothek eingereichten Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1908 läßt der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

Den Bericht des Stadtbibliothekars über das verflossene Verwaltungsjahr beehrt sich die Deputation mit folgenden Bemerkungen hierneben zu überreichen:

1) Nach der Rechnung der Deputation haben im Rechnungsjahr 1908 die Ausgaben betragen:

a. Gehalte (bewilligt M 18 490)	M 18 490,—
b. Sachliche Ausgaben (bewilligt M 18 100)	" 18 096,49
darunter	
für Karten und Bücher	M 13 999,65
" Heizung	" 1 714,50
" Beleuchtung	" 683,17
" Bureaukosten	" 652,31
" Verschiedenes, einschl. Instandhaltung des Inventars	" 1 046,86

Im ganzen (statt bewilligter M 36 590,—) .. M 36 586,49

2) Nach der vom Stadtbibliothekar geführten Rechnung über Einnahmen für besondere Anschaffungen sind im letzten Jahre eingegangen und bestimmungsgemäß verwandt worden:

a. Beiträge von zwei Kirchengemeinden St. Petri-Dom (M 200) und U. L. Frauen (M 60)	M 260,—
b. von den Ministerien der stadtbremischen Pfarrkirchen	" 50,—
	M 310,—

3) Nach der Rechnung des von der Senatskommission für das Unterrichts- und Erziehungswesen verwalteten Fonds der Stadtbibliothek, die der Deputation zur Einsicht vorgelegen hat, hat die Zinseneinnahme dieses Fonds im letzten Jahre M 1163,60 betragen; davon sind für die Anschaffung wertvollerer Werke für die Stadtbibliothek M 882,08 verwandt worden. Das Vermögen des Fonds betrug am 31. März d. J. M 37 148,29.

Bremen, den 21. Mai 1909.

Die Deputation für die Stadtbibliothek.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) E. Jitzger.

Bericht über die Verwaltung der Stadtbibliothek im Rechnungsjahre 1908.

Unteranlage.

Der Bücherbestand der Stadtbibliothek ist im Rechnungsjahre 1908 um 2640 Bände und 856 Broschüren gewachsen, um 330 Bände und 65 Broschüren weniger als im Vorjahre. Gekauft wurden 1532 Bände und 25 Broschüren, aus dem vom Hohen Senat verwalteten Bibliotheksfonds gingen dem Institut zu 6 Bände, vom Hohen Senat direkt und von anderen bremischen Behörden 125 Bände und 39 Broschüren, vom Naturwissenschaftlichen Verein 230 Bände und 7 Broschüren, vom Ärztlichen Verein 50 Bände, vom Landwirtschaftlichen Verein 69 Bände, vom Gartenbau-Verein 16 Bände, von der Historischen Gesellschaft des Künstler-Vereins 61 Bände und 3 Broschüren, von der Gesellschaft Museum 16 Bände, vom Lehrer-Ausschuß 125 Bände, von deutschen Universitäten 1 Band und 550 Broschüren, von Fräulein Margarete von Thülen 35 Bände, von den Fräulein Meta und Charlotte Sattler 58 Bände und 2 Broschüren, von anderen Schenkgebern 316 Bände und 230 Broschüren.

Unter den gekauften Neuerwerbungen hebe ich hervor S. Cohen, *Description historique des monnaies frappées sous l'empire romain* (1880—92), A. Furtwängler, *Die antiken Gemmen* (1900), die zweite Ausgabe des *Dictionary of national biography*, von der bis jetzt 9 Bände erschienen sind, Laurence Sterne, *Works* (Edited by Wilbur L. Cross), John Greenleaf Whittier, *Writings* (London 1889), den *Atlas of the World's Commerce* (Edited by J. G. Bartholomew 1907), die Festschrift zur 70. Wiederkehr von Gustav Schmollers Geburtstag: *Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert* (1908), die von Carl Birkmeyer, Fritz van Calker und anderen herausgegebene Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (1906—08), E. Snoud Hurgonje, *Meffa* (1888—89), J. Spieth, *Die Gewestämme* (1906), E. von Hartmann, *System der Philosophie im Grundriß* (1907—08) und eine Sammlung von 52 bremischen Hochzeits- und Trauergedichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die unseren außerordentlich reichen Besitz an derartigen Schriften in erfreulicher Weise vervollständigt, unter den aus dem Bibliotheksfonds des Hohen Senats überwiesenen das von Max Baumgärtel herausgegebene Prachtwerk: *Die Wartburg, ein Denkmal deutscher Geschichte und Kunst* (1907) sowie die Fortsetzungen der *Monumenta Germaniae Paedagogica* und der *Genera Insectorum* von P. Wytsman, unter den anderen die Theaterzettel des Bremer Stadttheaters aus der Zeit vom 1. September 1883 bis 31. Mai 1908 (geschenkt von Frau Hofrat Erdmann-Jesnißer), Programme der Privat-, Abonnements- und Philharmonischen Konzerte aus der Zeit von 1833 bis 1908 (geschenkt von Frau Marie Weinlig), Briefe an G. R. Treviranus (Originale, geschenkt von Herrn Medizinalrat Dr. Focke) und Rudolf Wienbargs handschriftlichen literarischen Nachlaß (geschenkt von Herrn Professor Dr. Brenning in Lage, Ergänzungen von Herrn Pastor Büttner.

Ein Schrank mit Papieren, die auf den Astronomen Olbers und dessen Familie Bezug haben, wurde der Bibliothek von seinen Enkeln für immer überwiesen. Die Nachkommen von Joh. Melchior Kohnmann, weiland Pastors in Horn († 1864), des Verfassers der Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte (1844 ff.), gaben dessen handschriftliche *Bremenien-Sammlung* (14 Bände) bei der Stadtbibliothek mit dem Vorbehalte des Eigentumsrechts auf Widerruf zur freien Benutzung in Depot.

Ferner ging dem Institut als Geschenk des Hohen Senats zu ein Exemplar der beim 50jährigen Jubiläum des Norddeutschen Lloyd geprägten Staatsmedaille in Bronze, als Geschenk des Herrn Professor Dr. Frize ein getönter Gipsabguß des Porträt-Reliefs der von ihm dem Bürgerpark gestifteten Bülthaupt-Bank.

Entliehen wurden von 10 395 Personen (548 mehr als im Vorjahre) 26 108 Bände (72 mehr als im Vorjahre). Den Leseaal besuchten 5715 Personen (477 mehr als im Vorjahre), die 18 591 Bände (203 weniger als im Vorjahre) benutzten. Angaben über die Benutzung der Bibliothek in den einzelnen Monaten enthalten die beigegefügteten Tabellen. Gegenüber den großen Benutzungsziffern von

Volksbibliotheken und Lesehallen erscheinen diese Zahlen freilich gering. Die Verhältnisse liegen jedoch bei diesen Instituten ganz anders als bei Bibliotheken mit wissenschaftlichem Grundcharakter durchweg. Die in der Regel leichtere Zugänglichkeit, die meist kürzeren Leihfristen, die Anschaffung mehrerer Exemplare vieler Werke kommen hier ebenso in Betracht wie der größere Umfang des Interessententranges für das Gebiet der schönen Literatur, die bei diesen Instituten naturgemäß viel stärker hervortritt als bei wissenschaftlichen Bibliotheken. Ein anderer Vergleich liegt nahe. Die musterhaft verwaltete Stadtbibliothek in Hamburg, deren Bändezahl, Vermehrungsetat und Personal rund dreimal so groß sind wie die der hiesigen Stadtbibliothek, hat im Jahre 1907 bei einer etwa fünffach höheren Zahl von Besuchern des Lesesaals, die etwa doppelt so viel Bände benutzten wie die Besucher unseres Lesesaals im letzten Rechnungsjahre, an 9380 Einheimische 25 613 Bände verliehen, wozu noch rund 1400 Verleihungen nach auswärts kommen. Das stimmt mit unserem entsprechenden Ergebnis des letzten Rechnungsjahres nahezu überein.

Von uns wurden einzelnen auswärtigen Entleihern direkt 302 Bände zugesandt (76 mehr als im Vorjahre), auswärtigen Bibliotheken 154 Bände (102 mehr als im Vorjahre). Aus anderen Bibliotheken außerhalb Bremens wurden für Benutzer der Stadtbibliothek 664 Bände bestellt (21 weniger als im Vorjahre), von denen sie 455 erhielten (38 weniger als im Vorjahre), aus anderen bremischen Bibliotheken wurden für Benutzer der Stadtbibliothek 15 Bände entliehen (14 weniger als im Vorjahre).

Auf 75 wissenschaftliche oder technische Anfragen (37 weniger als im Vorjahre), wurde schriftlich geantwortet.

Seit dem 15. Januar 1909 ist Herr Kandidat des höheren Lehramts Franz Weber aus Greifenhagen in Pommern zu seiner bibliothekarischen Ausbildung als freiwilliger Hilfsarbeiter (Volontär) bei der Stadtbibliothek beschäftigt.

In Gemeinschaft mit diesem habe ich den Infunabelkatalog nochmals durchgesehen und ergänzt. Eine Neuordnung des systematischen Katalogs über französische Sprache und Literatur wurde von Herrn Dr. phil. Georg Heinemann, der sich freundlichst dazu erboten hatte, zu meiner Dankverpflichtung vorbereitet. Die Abteilungen Kunst, Militärwissenschaft, Staatswissenschaft, Geographie und Pädagogik (Lehrerbibliothek) mußten des Anwachsens der Büchervorräte wegen umgestellt werden.

Der Beginn des zweiten Jahrgangs der von mir herausgegebenen Zeitschrift: „Mitteilungen aus der Stadtbibliothek in Bremen“ wurde dem Wunsche des Verlegers gemäß aus technischen Gründen auf den Oktober 1908 verlegt.

Die Tätigkeit des Bremischen Bibliothek-Vereins ist auch im verflossenen Rechnungsjahre dem unter hiesigen Bibliotheken bestehenden Kartell zugute gekommen.

Bremen, den 24. April 1909.

Der Stadtbibliothekar:

(gez.) H. Seedorf.

Lesesaal-Statistik in den einzelnen Monaten.

Monate	Tage	Bände	Besucher	Im Durchschnitt täglich	
				Bände	Besucher
1908 April	24	1903	572	79	24
Mai	25	1212	428	48	17
Juni	25	978	319	39	13
Juli	10	715	183	72	18
August	13	1305	442	100	34
September	26	1890	659	73	25
Oktober	27	1777	666	66	25
November	24	1428	412	60	17
Dezember	25	1708	470	68	19
1909 Januar	25	1539	461	62	18
Februar	24	1494	424	62	18
März	27	2642	679	98	25
Zusammen	275	18591	5715	68	21

Leihverkehr in den einzelnen Monaten.

Monate	Tage	Bände	Entleiher	Im Durchschnitt täglich	
				Bände	Entleiher
1908 April	24	1852	874	77	36
Mai	25	2548	968	102	39
Juni	25	1677	754	67	30
Juli	10	1364	530	136	53
August	13	1522	655	117	50
September	26	3070	939	118	36
Oktober	27	2082	979	77	36
November	24	2615	1084	109	45
Dezember	25	1887	836	75	33
1909 Januar	25	2041	904	82	36
Februar	24	1881	852	78	35
März	27	3569	1020	132	38
Zusammen	275	26108	10395	95	38

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken.

Jahr	Besteller	Bestellte		Empfangene	
		Werke	Bände	Werke	Bände
1908/9	173	498	664	314	455

Auswärtige Entleiher.*

Jahr	Entleiher	Werke	Bände
1908/9	108	332	456

* Die Zahlen sind im Leihverkehr mit enthalten.

2. Änderungen der Bauordnung.

Die Polizeidirektion hat auf Grund einer am 8. Juli 1908 in der Bürgerschaft gegebenen Anregung dem Senat darüber berichtet, ob und inwieweit die Bauordnung vom 21. Oktober 1906 einer nochmaligen kurzen Revision zu unterziehen sei, und sich dahin geäußert, daß sie im allgemeinen eine solche zur Zeit für unzweckmäßig und bedenklich halte, da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes noch kein genügender Zeitraum verstrichen sei, um es grundsätzlich einer nochmaligen Nachprüfung und Beratung zu unterziehen. Dagegen habe sie, um dem in der Bürgerschaft geäußerten Wunsche entgegenzukommen, die Änderung einzelner Vorschriften in Erwägung gezogen und sich dieserhalb mit der Gewerbekommission des Senats ins Benehmen gesetzt, die auch die Gewerbekammer zur Begutachtung veranlaßt habe. Soweit über einzelne Änderungen ein Einvernehmen mit der Gewerbekommission des Senats und der Gewerbekammer erzielt sei, halte sie es für unbedenklich, diese Änderungen in einer einheitlichen Vorlage zusammenzustellen unter der Voraussetzung, daß die Gesetzesänderung zur Zeit auf die darin enthaltenen Einzelheiten beschränkt bleibe und von weitergehenden und grundsätzlichen Änderungen des Gesetzes abgesehen werde.

Der Senat tritt dieser Auffassung bei. Er legt demzufolge den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, in dem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt:

Artikel 1.

Der Verband der Deutschen Baugewerks-Vereinigungen hat in einer unterm 3. März 1909 an sämtliche Bundesregierungen gerichteten Eingabe auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Hebung, Verschiebung oder Unterfangung vorhandener Gebäude ohne genügende behördliche Kontrolle verbunden sind und die außerhalb Bremens gelegentlich zu schweren Unglücksfällen geführt haben.

Die geltenden Vorschriften der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 schließen die Möglichkeit nicht aus, daß die Hebung, Verschiebung oder Unterfangung eines vorhandenen Gebäudes in Verbindung mit einem genehmigten Neubau oder Umbau ausgeführt wird, ohne daß dies aus dem Bauantrage oder den Anlagen ersichtlich ist und ohne daß die Baupolizeibehörde rechtzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Maßnahme erhält.

Es wird deshalb vorgeschlagen, im § 3 die Pflicht zur Erwirkung der Baugenehmigung ausdrücklich auf solche Arbeiten auszudehnen, durch die vorhandene Gebäude gehoben, verschoben oder unterfangen werden sollen und den § 5 dahin zu ergänzen, daß für solche Arbeiten auch dann eine besondere Genehmigung zu erwirken ist, wenn sie in Verbindung mit einem genehmigten Neubau oder Umbau ausgeführt werden sollen.

Die näheren Vorschriften, die bei ihrer Ausführung zu beachten sind, werden zweckmäßig der Baupolizeibehörde überlassen, zumal die einzelnen Fälle sehr verschiedenartig sind und eine gelegentliche Änderung der zu erlassenden Ausführungsvorschriften an Hand praktischer Erfahrungen notwendig sein wird.

Artikel 2.

Das im § 29 enthaltene Verbot der Errichtung von Lichtschächten im Straßengrund geht nach den Erfahrungen der Baupolizeibehörde zu weit und läßt sich in der Praxis nicht durchführen. Mitunter sollen Lichtschächte in einem Teil des Straßengrundes errichtet werden, der tatsächlich für den Verkehr kaum in Frage

kommt, so daß auch die Verkehrspolizei ihre Zulassung für unbedenklich erklärt. Dem Interesse des Staates, für den Fall künftiger Regulierungen einer Entschädigungspflicht enthoben zu sein, kann dadurch genügt werden, daß die Zulassung von Lichtschächten nur widerruflich gegen Rekognitionsgebühr erfolgen darf.

Artikel 3.

Die Vorschrift des § 34, wonach nur durchsichtige Einfriedigungen an der Straße gestattet sind, hat bei Schulhöfen, Spielplätzen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen, vielfach Unzuträglichkeiten zur Folge. Bei Schulhöfen und Spielplätzen führt der Mangel einer dichten Einfriedigung manchmal dazu, daß das angrenzende Trottoir fortdauernd mit Sand und Staub überstreut wird und daß seine Reinhaltung infolgedessen auf Schwierigkeiten stößt. Bei gewerblichen Anlagen kommt außer diesem Gesichtspunkt hinzu, daß oft schon im Interesse des Straßenbildes eine dichte Einfriedigung einer durchsichtigen entschieden vorzuziehen ist.

Die Ausnahme ist indessen an die Bedingung geknüpft, daß die Zulassung oder Anordnung der dichten Einfriedigung im öffentlichen Interesse liegen muß. Soweit ein solches nicht in Frage kommt, ist die bisherige Regel aufrecht zu erhalten.

Artikel 4.

Die im § 45 der Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Mauerstärken treffen im wesentlichen das richtige und stellen in ihren Mindestforderungen für größere Stagenhäuser und dergleichen Häuser sogar die äußerste Grenze dar, unter die unbeschadet der Sicherheit des Baues nicht herabgegangen werden darf.

Nur in den nachfolgenden beiden Fällen ist eine Milderung der geltenden Vorschriften angebracht:

- 1) Werden zweigeschossige Häuser unmittelbar nebeneinander in eigenen Mauern errichtet, so genügt tatsächlich für jede dieser Mauern in der Regel auch im Kellergerüst eine Stärke von 1 Stein. Nach den bestehenden Vorschriften ist eine solche von $1\frac{1}{2}$ Stein vorgesehen, aber die gleiche Stärke auch für gemeinschaftliche Mauern zugelassen. Diese Vorschriften führen dazu, daß gemeinschaftliche Mauern die Regel bilden, während es für die Anlegung des Grundbuchs entschieden zweckmäßiger ist, daß solche möglichst vermieden werden. Wenn auch bei der Anlegung des Grundbuchs fast durchweg eine bisher gemeinschaftliche Mauer geteilt und der dem einen Nachbarn zugewiesene reelle Teil mit einem Mitbenutzungsrecht des andern Nachbarn belastet wird, so bleibt doch auch bei einer derartigen Regelung die Unzuträglichkeit bestehen, daß Rechtsveränderungen in bezug auf das eine der beiden Nachbarhäuser wegen des Mitbenutzungsrechtes an der Trennungswand vielfach der Zustimmung der Hypothekengläubiger des anderen Hauses und sonst daran Berechtigter bedürfen. Dies führt nicht selten zu einer wesentlichen Vermehrung der Arbeitslast sowohl für das Grundbuchamt als auch für die Beteiligten und die von ihnen beauftragten Notare, die um so bedeutungsvoller ist, als sie sich in einer großen Anzahl von Einzelfällen zu wiederholen pflegt. Außerdem führen Rechtsgemeinschaften erfahrungsgemäß oft zu Verwickelungen und Rechtsstreitigkeiten.
- 2) Die bestehende Vorschrift des § 45 e, nach der Aufbauten nur gestattet sind, wenn die in § 45 unter a und b vorgeschriebenen Mauerstärken vorhanden sind oder hergestellt werden, hat schon nicht selten dazu geführt, daß von dem Hauseigentümer geplante wesentliche Verbesserungen der Wohnverhältnisse unterbleiben mußten, weil sie nur mit einer Erhöhung der vorhandenen Mauern durchzuführen waren, die im Hinblick auf die erforderliche Verstärkung einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verursacht hätte. Hinzu kommt, daß es gelegentlich aus bau-

technischen Gründen richtiger ist, die vorhandene Mauer ohne Verstärkung zu der Erhöhung zu benutzen, als sie einer wesentlichen Änderung zu unterziehen.

Die vorgeschlagene Änderung, die sich grundsätzlich auf die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung errichteten Häuser beschränkt, entspricht daher einem praktischen Bedürfnis.

Artikel 5.

Die Vorschrift des § 64 Absatz 2 ist zu eng gefaßt, da die Bewilligung von Ausnahmen bei Privathäusern oft ebenso gerechtfertigt ist wie bei Geschäftshäusern.

Außerdem empfiehlt es sich, im Anschluß an die für Preußen getroffenen Bestimmungen die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen durch eine einheitliche Verordnung zu regeln.

Artikel 6.

In einem Strafprozeß ist von einem hiesigen bewährten Sachverständigen darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der §§ 73 ff. der Bauordnung bei der Anlegung von Kaminen zu Mißverständnissen Anlaß geben können.

Die Gewerbekammer hat für diese den Erlaß der sich aus dem § 74 a ergebenden Spezialvorschrift empfohlen, die nach erfolgter Begutachtung der Direktion der Feuerwehr befürwortet wird. Die Änderung des § 73 wird durch die Einfügung des § 74 a geboten.

Artikel 7.

Die Anwendung der Vorschriften des § 121 der Bauordnung auf die Altstadt und Neustadt hat in der Praxis manchen Widerspruch hervorgerufen und gelegentlich auch zu unzulässigen Härten geführt.

Die Polizeidirektion empfiehlt, die sich aus Artikel 7 ergebende Milderung, hält es dagegen für dringend geboten, die geltenden Vorschriften mit dieser Beschränkung bestehen zu lassen. Allerdings ist im § 124 der Bauordnung vorgeschrieben, daß Wohn- und Arbeitsräume entweder von einer öffentlichen Straße oder Fläche oder von einem zum Gebäudegrundstück gehörigen Raum ausreichend Licht und Luft erhalten müssen. Da es indessen doch nicht ganz selten vorkommt, daß selbst bei einer vollen Bebauung des Grundstücks bis auf den letzten Rest der Vorschrift des § 124 genügt werden kann, so würde die Aufhebung des § 121 der Bauordnung für die Altstadt und Neustadt eine sehr zweischneidige Maßregel sein und schwerlich im Interesse der Gesamtheit ihrer Bewohner liegen; auch würde sie dem Prinzip der neuen Bauordnung widersprechen, daß für die Regel im Innern eines Häuserblocks eine unbebaute Fläche freizulassen ist, zu der die Anlieger gleichmäßig beizutragen haben.

Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Vorschrift unter h, die nach ihrem Sinne zum Ausdruck bringen soll, daß die Gebäudehöhe an der Hofseite nicht mehr als das 2 $\frac{1}{2}$ -fache der Tiefe des Hofes betragen darf, aber nicht ganz klar gefaßt ist, mit der Absicht des Gesetzgebers in Einklang zu bringen.

Artikel 8.

In der Fabrikgegend im Westen der Stadt sind verschiedene Fabriken mit einer größeren Gebäudehöhe als 19 m vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung errichtet worden. Es ist damit zu rechnen, daß die Art und die zweckmäßige Einrichtung des Fabrikbetriebes gelegentlich auch für die Zukunft eine größere Gebäudehöhe als 19 m dringend erfordert und daß die industrielle Entwicklung Bremens durch die Vorschrift des § 120, wonach in der Stadt das Höchstmaß von 19 m, im Landgebiet das Höchstmaß von 15 m nicht überschritten werden darf, zu Gunsten anderer Städte behindert wird.

Es empfiehlt sich daher, die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien als der zur Ausarbeitung der Bebauungs-

pläne berufenen Behörde zur Bewilligung der gelegentlich im Bremischen Interesse gebotenen Ausnahmen zu ermächtigen.

Artikel 9.

Die Vorschrift des § 124 Ziffer 7 Absatz 4 ist insofern eine wenig glückliche, als je nach der Tiefe der Glasveranda oder des Wintergartens die an das Mittelzimmer angrenzende feste Decke eine größere oder geringere Tiefe erhalten kann, während es tatsächlich ausschließlich auf den Lichteinfall in das Mittelzimmer ankommt.

Die Baupolizeibehörde hat sich daher schon nach kurzer Praxis im Einvernehmen mit dem Gesundheitsrat genötigt gesehen, die fragliche Vorschrift nach Maßgabe der beantragten Gesetzesänderung einzuschränken, um nicht zu widersinnigen Ergebnissen zu gelangen.

Artikel 10.

Die Vorschrift des § 126 der Bauordnung ist in ihrer jetzigen Fassung für Laien schwer verständlich und hat auch der Baupolizeibehörde bei ihrer Auslegung Schwierigkeiten verursacht.

Nach der jetzigen Vorschrift können in einem zweigeschossigen Hause ohne abgeschlossene Flure — dem gewöhnlichen Typ der kleinen Mehrfamilienhäuser — von vornherein 4 Küchen, je eine in jedem Geschosse, einschließlich Kellergeschoß und Dachgeschoß, errichtet werden. Geschieht dies, so muß sich die Baupolizeibehörde auf die Auflage beschränken, daß über dem ersten Obergeschoß höchstens zwei Räume als Wohn- oder Arbeitsraum oder zu längerem Aufenthalt von Menschen (§ 124 der Bauordnung) benutzt werden dürfen. Es ist dagegen für die Regel ohne weiteres voranzusehen, daß diese Auflage im Laufe der Zeit nicht beachtet werden wird. Eine Kontrolle in der Richtung, ob über dem ersten Obergeschoß nur zwei Räume zu Wohn- oder Arbeitszwecken benutzt werden und ob die weiter vorhandenen Räume nur zu zeitweisigem Aufenthalt von Menschen oder in einer der Bauerlaubnis widersprechenden Weise Verwendung finden, ist kaum durchzuführen. Außerdem führt die Vorschrift, daß über dem ersten Obergeschoß nicht mehr als zwei Wohn- oder Arbeitsräume eingerichtet werden dürfen, gelegentlich auch zu unnötigen Härten.

Die Herstellung abgeschlossener Flure in allen Häusern, die für eine größere Zahl von Familien als zwei bestimmt sind, liegt durchaus im Interesse der Allgemeinheit wie der Bewohner selber. Die abnorme hohe Zahl, die Bremen in der Kriminalstatistik in bezug auf Beleidigungen, Körperverletzungen und Hausfriedensbrüche aufweist und die die absolute Zahl viel größerer Städte übersteigt, ist höchstwahrscheinlich mit darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Familien in vielen Häusern infolge Mangels abgeschlossener Flure in eine zu nahe Berührung miteinander kommen. Auch die Mieter gelangen immer mehr zu der Erkenntnis der Notwendigkeit abgeschlossener Wohnungen und legen daher Gewicht darauf, daß ihre Wohnung in dieser Weise eingerichtet sein muß. Es bedarf daher wahrscheinlich nur einer kleinen gesetzgeberischen Einwirkung, um insofern eine wesentliche Verbesserung herbeizuführen, zumal sich mit einer geringen Verbreiterung der bisher üblichen Baupläne regelmäßig abgeschlossene Flure ohne Schwierigkeit herstellen lassen.

Zurzeit wird zweifelsohne eine große Anzahl von Häusern, die nach ihrer Anlage und Einrichtung für zwei Familien bestimmt und nicht mit abgeschlossenen Fluren versehen sind, tatsächlich von drei oder vier Familien bewohnt. Dies hat Mißstände zur Folge, die denen der Mietskaserne annähernd gleich kommen. Es scheint, daß die Aufrechterhaltung des Ein- und Zweifamilienhauses zum Teil an den wirtschaftlichen Verhältnissen scheitern wird. Die Errichtung von Drei- und Vierfamilienhäusern mit abgeschlossenen Fluren stellt eine Bauweise dar, die billige Wohnungen ermöglicht und zugleich die wesentlichsten Nachteile der Mietskaserne vermeidet. Es empfiehlt sich daher dringend, die Pflicht zur Herstellung abgeschlossener Flure auf alle mehrgeschossigen Häuser auszudehnen, die für drei oder mehr Familien bestimmt sind, und für solche Häuser, die nicht mit abgeschlossenen Fluren versehen

sind, die Vorschrift zu treffen, daß im Kellergeschoß und Dachgeschoß keine selbständigen Familienwohnungen, sondern nur Räume als Zubehör zu den in den übrigen Geschossen befindlichen Familienwohnungen eingerichtet werden dürfen. Bei dieser Art der Regelung wird erreicht, daß ein zweigeschossiges Haus ohne abgeschlossene Flure, das nach der Art seiner Ausgestaltung zum Zweifamilienhaus bestimmt ist, nicht in ein Drei- oder Vierfamilienhaus umgewandelt werden darf. Hinsichtlich der im Dachgeschoß und Kellergeschoß zulässigen Zubehörräume zu den selbständigen Familienwohnungen empfiehlt es sich, auf der anderen Seite etwas entgegenzukommen und auch die Aufnahme von einzelnen Logisleuten in beschränktem Umfange zu gestatten, die mitunter den praktischen Bedürfnissen entspricht. Da nach dem Entwurf für diese Logisleute eine besondere Küche nicht eingerichtet werden darf und auch die Zahl der für sie bestimmten Räume von der Baupolizeibehörde beschränkt werden kann, so ist zu erwarten, daß die vorgeschlagene Regelung zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen führen und zugleich die Errichtung kleiner Familienhäuser mit abgeschlossenen Fluren befördern wird.

Zugleich hält der Senat es für gerechtfertigt, die bisher nach der neuen Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und dem Gesetz vom 29. Dezember 1905 geltende Einschränkung des § 126 der Bauordnung auf alle schon bestehenden Häuser nach Maßgabe des Entwurfes auszudehnen. Soweit eine ungehörige und gesundheitlich unzulässige Ausnutzung dieser Häuser zu Wohnzwecken stattfindet, wird das Medizinalamt und demnächst die Wohnungsinspektion einschreiten können. Abgesehen davon liegt ein nennenswertes Bedürfnis, in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen, nicht vor. In vielen Fällen beruht die Benutzung eines Zweifamilienhauses zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Familien auf einer zeitweiligen wirtschaftlichen Notlage des Hauseigentümers, mit deren Beseitigung meistens auch das Bestreben hervortreten wird, das Haus wieder in einer seiner ursprünglichen Anlage entsprechenden Weise zu benutzen. Namentlich, wenn der Eigentümer, wie es die Regel bildet, einen Teil des Hauses selber mit seiner Familie bewohnt, wird er im Falle einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage vielfach ohne weiteres geneigt sein, die Zahl der Mieter zu beschränken und die eigenen Wohnverhältnisse zu verbessern. Ist dagegen tatsächlich der Eigentümer darauf angewiesen, den größeren Teil seines Hauses zu vermieten und sich selber einzuschränken, so muß billigerweise seiner wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden.

Die neue Fassung des § 126 der Bauordnung hat die Zustimmung der Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung, wie auch der Gewerbekammer gefunden.

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet (Gesetzbl. S. 405) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In Absatz 1 des § 3 wird nach der Vorschrift unter 1 hinzugefügt:

m. für Arbeiten, durch die vorhandene Gebäude gehoben, verschoben oder unterfangen werden.

Im § 5 wird nach dem ersten Absatz als zweiter Absatz eingeschaltet:

Wenn bei dem Bau vorhandene Gebäude gehoben, verschoben oder unterfangen werden sollen, ist die Genehmigung zur Ausführung dieser Arbeiten in dem Bauantrage oder in einem weiteren schriftlichen Antrage gesondert

nachzusehen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist eine Beschreibung nebst Zeichnungen einzureichen.

Artikel 2.

Der § 29 erhält folgenden zweiten Absatz:

Ausnahmsweise können Lichtschächte im Straßengrund von der Baupolizeibehörde widerruflich gegen Rekognitionsgebühr zugelassen werden, wenn dies nach Lage und Einrichtung der Schächte in Rücksicht auf den Verkehr unbedenklich und durch ein erhebliches Interesse des Anliegers gerechtfertigt ist.

Artikel 3.

Im § 34 wird nach dem vierten Absatz als fünfter Absatz eingeschaltet:

Solange Grundstücke als Schulhöfe, Spielplätze oder für gewerbliche Zwecke dienen, kann die Baupolizeibehörde dichte Einfriedigungen zulassen oder vorschreiben, soweit es im Hinblick auf das Straßenbild oder sonstige öffentliche Interessen wünschenswert oder geboten ist.

Artikel 4.

Im § 45 unter b wird als letzter Absatz hinzugefügt:

Bei zweigeschossigen Häusern, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden, kann für jede der beiden aneinander grenzenden Seitenwände auch im Kellergeschoß eine Stärke von einem Steine zugelassen werden, wenn dadurch die Sicherheit des Bauwerks nicht gefährdet wird.

Der § 45 e erhält folgenden Zusatz:

Bei Häusern, die vor dem 21. Oktober 1906 erbaut sind, können geringe Erhöhungen zur Verbesserung vorhandener Wohn- oder Arbeitsräume, namentlich solche, die sich auf einen Teil der vorhandenen Mauern beschränken, ohne Verstärkung der Mauern von der Baupolizeibehörde zugelassen werden, wenn die vorhandene Stärke auch für die beabsichtigte Erhöhung ausreicht und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Artikel 5.

Der zweite Absatz des § 64 erhält folgende veränderte Fassung:

Die Baupolizeibehörde kann, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen gestatten. Die Einrichtung und der Betrieb von Aufzügen kann durch Polizeiverordnung geregelt werden.

Artikel 6.

Der § 73 Absatz 3 erhält folgende veränderte Fassung:

Küchenherde, Stubenöfen und ähnliche Feuerstätten, desgleichen Kamine mit Gas- oder elektrischer Heizung können auf Balkenlagen stehen.

Als § 74 a wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 74 a.

Kamine, abgesehen von solchen mit Gas- oder elektrischer Heizung, dürfen auf hölzernem Fußboden nicht errichtet werden. Sie müssen in ihrer ganzen Ausdehnung auf massiver Unterlage von genügender Stärke stehen. Die Unterlage muß nach allen Seiten so weit vor den Kamin vortreten, daß das sich an sie anschließende Holzwerk von diesem genügend (vergl. §§ 76 und 81) entfernt bleibt.

Der zur Aufnahme der Feuerung bestimmte Raum muß, abgesehen von der Ausstrahlungsöffnung, an den Seiten mit genügend starken

Wandungen umgeben und an der Oberseite mit unverbrennlichem Material von solcher Stärke abgedeckt werden, daß eine Feuergefährdung ausgeschlossen ist.

Bei Kofenfeuerungen ist ein mindestens 5 cm hoher, in Gleitschienen laufender, die volle Grundfläche des Feuerroßtes ausfüllender Aschenkasten anzubringen. Zwischen dem Boden des Aschenkastens und der Oberfläche der massiven Unterlage muß ein Raum von mindestens 2 cm Höhe freibleiben. Von dem Anbringen eines Aschenkastens kann mit Genehmigung der Baupolizeibehörde abgesehen werden, wenn infolge anderweitiger Vorkehrungen gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei Holzfußböden ist vor der Ausstrahlungsöffnung ein Belag von unverbrennlichem Material anzubringen, der sich nach vorn bis auf eine Entfernung von mindestens 60 cm, seitlich bis auf eine Entfernung von mindestens 30 cm, von der Ausstrahlungsöffnung gemessen, erstreckt.

Artikel 7.

Die Vorschrift des § 121 wird wie folgt geändert:

1) Die Bestimmung unter b erhält folgende Fassung:

b. die Gebäuhöhe an der Hofseite nicht mehr als das 2 $\frac{1}{2}$ fache der Tiefe des zugehörigen Hofes betragen und die Höhe der Straßenseite höchstens um ein Stockwerk überragen darf.

2) Als zweiter Absatz wird hinzugefügt:

In der Altstadt und Neustadt kann die Baupolizeibehörde die Anwendung der Vorschrift unter c auch bei anderen Häusern als Giebelhäusern zulassen, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

Der Absatz 1 des § 122 erhält folgenden Zusatz:

Desgleichen kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien für Fabriken und ähnliche gewerbliche Anlagen Ausnahmen zu lassen, soweit sie im Hinblick auf den Bebauungsplan unbedenklich sind und gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Artikel 9.

Der vierte Absatz der Nr. 7 des § 124 enthält folgende veränderte Fassung:

Ist der Raum auf Licht- und Luftzuführung von einer Glasveranda oder einem Wintergarten angewiesen, so darf die Tiefe der angrenzenden festen Decke der Glasveranda oder des Wintergartens

1) bei einer Tiefe des Raumes bis zu 4 m das Maß von 2,25 m,

2) bei einer Tiefe des Raumes über 4 m bis 5 m das Maß von 2 m,

3) bei einer Tiefe des Raumes über 5 m das Maß von 1,50 m nicht übersteigen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die in den Raum einfallende Lichtmenge durch geeignete Vorrichtungen vermehrt wird. Auch können schärfere Anordnungen getroffen werden, wenn ohne diese die Licht- und Luftzuführung im Hinblick auf die baulichen Verhältnisse nicht genügen würde.

Artikel 10.

Der § 126 der Bauordnung erhält folgende veränderte Fassung:

§ 126.

Treppenhäuser müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Seitenfenster oder durch Oberlicht genügende Lichtzuführung erhalten. Ist eine

Treppe, die mehr als zwei Wohngeschosse miteinander verbindet, auf Oberlicht angewiesen, so muß der freie Lichtschlitz zwischen den Treppenläufen eine Breite von mindestens $\frac{1}{2}$ der Treppenbreite und nicht weniger als 15 cm haben.

In mehrgeschossigen, zum Bewohnen für mehr als zwei Familien eingerichteten Häusern muß der Treppenraum von feuer sicheren, nur durch die erforderlichen Zugangs- und Fensteröffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen und jedes Geschos mit einem Flur versehen sein, der als Zugang vom Treppenraum zu den in dem Geschos befindlichen Räumen dient. Ein unmittelbarer Zugang dieser Räume zum Treppenraum darf nicht hergestellt werden, soweit nicht mit Rücksicht auf gewerbliche oder sonstige besondere Interessen von der Baupolizeibehörde eine Ausnahme bewilligt wird. Werden in einem Geschos mehrere selbständige Familienwohnungen eingerichtet, so muß jede dieser Wohnungen einen besonderen abgeschlossenen Flur erhalten. Wird das Haus mit mehr als einem Obergeschos und über dem ersten Obergeschos mit Wohn- oder Arbeitsräumen (§ 124) versehen, so muß außerdem der Treppenraum in jedem Obergeschos ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenster erhalten, dessen nähere Anordnung der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf.

In mehrgeschossigen Häusern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen in dem Dachgeschos und Kellergeschos keine selbständigen Familienwohnungen, sondern nur Räume als Zubehör zu den in den übrigen Geschossen befindlichen selbständigen Familienwohnungen eingerichtet werden. Als Zubehör gelten auch die von dem Inhaber einer selbständigen Familienwohnung an andere Personen zur Benutzung überlassenen Räume, für die eine besondere Küche nicht eingerichtet ist. Die Lage und nähere Anordnung dieser Räume bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Auch kann ihre Zahl von dieser beschränkt werden, soweit sie das vorhandene Bedürfnis übersteigt und eine Überfüllung des Hauses mit Menschen zu besorgen ist.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 finden auf mehrgeschossige Häuser, die bereits vor dem 1. April 1909 zum Bewohnen für mehrere Familien eingerichtet waren, nur dann Anwendung, wenn die Zahl der selbständigen Familienwohnungen in dem Hause vermehrt und das Haus höher gebaut werden soll, auf zweigeschossige Häuser, die um ein Geschos erhöht werden sollen, jedoch nur für den höher gebauten Teil.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Enteignung eines Teils des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 43.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation, indem er bemerkt, daß Einwendungen gegen den ausgelegten Plan nicht erhoben worden sind und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nachdem auf dem Grundstück an der Ellhornstraße Nr. 45 Ecke Falkenstraße ein Neubau errichtet ist, treten die Vorgärten der benachbarten Grundstücke Ellhornstraße Nr. 41 und 43 erheblich über die Straßenlinie der Ellhornstraße hervor. Es ist daher im Verkehrsinteresse erwünscht, daß die Vorgärten der bezeichneten beiden Grundstücke bis in die im beigefügten Pläne rot gezeichnete Straßenlinie zurückverlegt werden. Die mit den Eigentümern geflogenen Verhandlungen führten zu keinem Resultat, die Deputation beschloß deshalb, die Enteignung der beiden Grundflächen bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen. Nach Auslegung des

Planes gelang es, mit der Eigentümerin des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 41 eine Verständigung herbeizuführen, so daß nunmehr nur der in die Straße vortretende, im Lageplan grün angelegte Teil des Vorgartens des Hauses Ellhornstraße Nr. 43 zu enteignen ist, was hiermit beantragt wird.

Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

4. Bericht der Kommission (Nr. 2) und der Juristischen Kommission (Nr. 5) wegen des Regulierungs- und des Enteignungsgesetzes.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft zu und hat wegen Publikation des Gesetzes das weitere veranlaßt.

5. Budget des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1909.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat das Medizinalamt mit dem von der Bürgerschaft gewünschten Bericht beauftragt.

6. Verkauf des zwischen den Grundstücken Hornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 liegenden Ganges.

7. Neubau des Staatsarchivs.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 26. Mai d. J. bei.

8. Grundstück der Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk am Osterdeich bei der Wehranlage.

Dem Senat ist von seinen Kommissaren bei der Deputation für die Unterweserkorrektion in Bezug auf das von der Aktiengesellschaft Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk durch Vertrag vom 15. Mai 1907 vom Staate erworbene, am Osterdeich belegene Grundstück — vgl. Verhdlgn. S. 421 — berichtet worden, daß die Vereinigten Werkstätten ihre Absicht, auf dem Grundstück eine Fabrik zu errichten, wegen der damit verknüpften erheblichen finanziellen Opfer und nachdem sich ihnen inzwischen eine Gelegenheit geboten habe, in Hemelingen mit wesentlich geringerem Kostenaufwande Fabrikräume zu erwerben, nicht weiter verfolgten, daß die Werkstätten zwar in der Lage seien, das Grundstück an die Aktiengesellschaft Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen, die ihre Künereolwerke darauf unterbringen wollten, zu einem Preise zu begeben, der ihren dem Staate gezahlten Kaufpreis und die inzwischen darauf erwachsenen Zinsen, diese zu 4 % gerechnet, wie auch die Vertragskosten und die veranschlagte Staatsabgabe decken, daß sie jedoch, da beim Verkaufe des Grundstücks an sie staatsseitig besondere Rücksicht auf die Ansiedelung der Werkstätten auf Bremer Gebiet genommen worden sei, was nach dem Gesagten nunmehr entfalle, bereit seien, dem Staate das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises nebst 4 % Zinsen und Kosten, also zu denselben Bedingungen, wie den der Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen gestellten, wieder zur Verfügung zu stellen, des ferneren auch auf das ihnen bezüglich des Nachbargrundstücks vertraglich zugestandene Ankaufsrecht zu verzichten. Es wurde dabei von ihnen die Erwartung ausgesprochen, daß der Staat seinerseits geneigt sein werde, das Grundstück der Aktiengesellschaft Ölfabrik zu übertragen.

Die Kommissare des Senats sind bei Prüfung des Anerbietens der Vereinigten Werkstätten zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich empfehle, davon Gebrauch zu machen. Es ist, wie sie dargelegt haben, hierbei folgendes für sie bestimmend gewesen.

Bei der Beratung des Kaufvertrages vom 15. Mai 1907 war in der Bürgerschaft der Wunsch laut geworden, das Grundstück den Vereinigten Werkstätten nicht zu Eigentum, sondern zu Erbbau zu übertragen. Hierauf hatte, da die Werkstätten nur eine kaufweise Überlassung ins Auge gefaßt hatten, nicht eingegangen werden können. Die Kommissare des Senats haben nun bei der Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen angefragt, ob sie bereit sein würde, das Grundstück vom Staat zu übernehmen, auch wenn ihr dasselbe nur zu Erbbau übertragen würde, wobei die Übertragung im übrigen zu den Bedingungen erfolgen solle, zu denen die Deputation für Häfen und Eisenbahnen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zur Bestellung von Erbbaurechten ermächtigt worden sei, also was insbesondere die Zeit anlange, auf 60 Jahre — vgl. Verhdlg. 1902 S. 549 ff. —. Die Ölfabrik hat darauf erklärt, daß sie einem kaufweisen Erwerb den Vorzug geben würde. Sie hat aber nach weiteren Verhandlungen sich auch mit der Überlassung in Erbbau einverstanden erklärt.

Auch bezüglich des Entgelts für die Bestellung des Erbbaurechts haben die Kommissare für den Fall der Begebung des Grundstücks an die Ölfabrik insofern günstigere Bedingungen für den Staat erlangt, als die Rente, die für die ersten 20 Jahre der Summe entsprechen soll, die der Staat nach Obigem den Vereinigten Werkstätten zu zahlen hat, in den zweiten und dritten 20 Jahren um je 16 % gesteigert werden soll.

Wenn die Kommissare des Senats hiernach ihren Vorschlag, auf das Anerbieten der Vereinigten Werkstätten einzugehen, damit begründen konnten, daß Opfer daraus für den Staat nicht erwüchsen, indem dieser in der Lage wäre, das Grundstück sofort an die Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen weiterzugeben, daß vielmehr die Rechtslage wie auch die finanziellen Bedingungen für ihn sich dabei günstiger gestalten würden, wie er insbesondere auch in Bezug auf das Nachbargrundstück wieder freie Hand erhalten würde, so mußten sie andererseits berichten, daß die Ölfabrik Groß-Gerau erklärt habe, das Grundstück nur dann unter den angegebenen Bedingungen übernehmen zu wollen, wenn die Entscheidung darüber sofort erfolgen könne. Die Geschäftslage der Ölfabrik erfordere es, daß deren Abteilung Kumerolwerke in einem eigenen Fabrikgebäude untergebracht werde und daß der in dieses verlegte Betrieb spätestens in der zweiten Hälfte des kommenden Septembers aufgenommen werde. Ihre wegen des Ankaufs des Grundstücks mit den Vereinigten Werkstätten gepflogenen Verhandlungen hätten die Ölfabrik annehmen lassen, daß Weiterungen dieserhalb nicht mehr erwachsen würden, weshalb die Baupläne bereits völlig fertiggestellt seien und der Bau der Fabrik sofort in Angriff genommen werden könne. Erfahre die Angelegenheit jetzt eine Verzögerung, so erwüchsen ihr hieraus außerordentliche Schwierigkeiten und Verluste. Über diese hinwegzukommen sei auch der Grund, daß sie statt eines Erwerbs zu Eigentum sich mit einem solchen zu Erbbau einverstanden erklärten.

Sodann werde von der Ölfabrik erwogen, die Abteilung Kumerolwerke gegebenen Falles im Laufe des nächsten Jahres in eine selbständige Gesellschaft umzuwandeln, weshalb von ihr der Wunsch ausgesprochen sei, daß zunächst ein Mietvertrag auf ein Jahr abgeschlossen werde, der nach Ablauf des Jahres in einen auf den Namen der Ölfabrik oder der davon abzuzweigenden neuen Gesellschaft lautenden Erbbauvertrag übergehe, sowie daß eine infolge des Eintritts der Tochtergesellschaft etwa erwachsende Staatsabgabe vom Staate zu tragen sei.

Der Senat ist der Ansicht gewesen, daß die Rücknahme des Grundstücks unter gleichzeitiger Aufhebung des den Vereinigten Werkstätten gewährten Ankaufsrechts auf das Nachbargrundstück, sowie die Weiterbegebung des Hauptgrundstücks an die Ölfabrik zu Erbbaurecht für den Staat unter allen Umständen von Vorteil sei. Er hat daher in der Annahme, daß diese Auffassung auch von der Bürgerschaft

geteilt werde, — im Benehmen mit der Deputation für die Unterweserkorrektion, aus deren Fonds die Rückzahlung des Kaufpreises an die Vereinigten Werkstätten zu erfolgen hat und in deren Fonds auch die Rente fließen wird — um das Zustandekommen des Abschlusses mit der Ölfabrik zu fördern, kein Bedenken tragen zu sollen geglaubt, die Ermächtigung auszusprechen, daß auf den angegebenen Grundlagen die erforderlichen Verträge mit den Vereinigten Werkstätten und der Ölfabrik sofort abgeschlossen werden.

Nach diesen Verträgen zahlt der Staat den Vereinigten Werkstätten für die Rückgabe des Grundstücks den Einstandspreis von 62 824 M nebst Zinsen und Kosten, insgesamt 68 053 M, während er das Grundstück an die Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen zu einer Rente von 2722 M in den ersten, 3157 M in den zweiten und 3593 M in den dritten 20 Jahren übergibt. Diese Renten entsprechen der vierprozentigen Verzinsung der folgenden Beträge:

M	68 053	für die ersten	20 Jahre,
"	78 941	" "	zweiten 20 "
"	89 829	" "	dritten 20 "

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, diesem Vorgehen nachträglich ihre Genehmigung zu erteilen.
